

Flecken Bruchhausen-Vilsen



Auskunft erteilt: Andreas Schreiber
Telefon: 04252/391-408

Datum: 18.11.2005

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 10-0384/05
öffentlich

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss	08.12.2005
Rat	21.12.2005

Betreff:

**Beteiligung der Gemeinde Engeln an dem künftigen Gewerbegebiet „Am Kreuzkrug“;
Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages (Zweckvereinbarung)**

Beschlussvorschlag:

Der Flecken Bruchhausen-Vilsen schließt mit der Gemeinde Engeln den anliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag (Zweckvereinbarung) über das gemeinsame Gewerbegebiet „Am Kreuzkrug“ ab.

Sachverhalt/Begründung:

Aufgrund der Beratungen im Rat in der Sitzung am 03.11.2005 will sich die Gemeinde Engeln an dem künftigen Gewerbegebiet „Am Kreuzkrug“ an der B 6 beteiligen.

Die Gemeinde Süstedt hat zwischenzeitlich eine Beteiligung an einem gemeinsamen Gewerbegebiet aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt.

Um bestimmte Rahmenbedingungen einer Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden Engeln und Bruchhausen-Vilsen verbindlich festzuschreiben, sollte ein öffentlich-rechtlicher Vertrag in Form einer Zweckvereinbarung geschlossen werden.

Vorschlag der Verwaltung ist, dass sämtliche im Zusammenhang mit dem künftigen Gewerbegebiet entstehenden Kosten (insbes. Grunderwerb, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Erschließungskosten, Vermarktung etc.) zu 90 % vom Flecken und zu 10 % von der Gemeinde Engeln getragen werden.

Im gleichen Verhältnis würden die Steuereinnahmen nach Abzug der abzuführenden Umlagen aufzuteilen sein.

Die Beteiligung der Gemeinde Engeln am laufenden Bauleitplanverfahren wird dadurch sichergestellt, dass der Rat der Gemeinde Engeln regelmäßig zu unterrichten ist. Vorgeschlagen wird, dass in den Bauausschuss des Fleckens ein noch zu bestimmendes Mitglied der Gemeinde Engeln entsandt wird.

Alle weiteren Punkte ergeben sich aus dem beigefügten Vereinbarungsentwurf.

Die von der Gemeinde Engeln vorgeschlagenen Änderungen/Ergänzungen sind in dem Vertragsentwurf unterstrichen bzw. durchgestrichen. Zu den in § 6 vorgeschlagenen Änderungen ist anzumerken, dass ein von der Gemeinde Engeln zu benennendes Mitglied nach § 51 Abs. 6 NGO als zusätzliches Mitglied, das nicht dem Rat des Fleckens angehört, kein Stimmrecht haben darf. Dieses wäre nur bei sog. Ausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften möglich.

Bei der Formulierung in § 9 Abs. 2 des Vertragsentwurfes ist zu berücksichtigen, dass der Flecken auch bei einer einseitigen Kündigung durch die Gemeinde Engeln die erhaltenen Kostenbeteiligung ggf. zurückerstatten muss.

(Andreas Schreiber)

(Horst Wiesch)

Fachbereichsleiter z. K.

Anlage

Entwurf eines öffentlich-rechtlichen Vertrages
(Zweckvereinbarung)